

Satzung FSV 63 Luckenwalde e.V.

Präambel:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

In diesem Sinne gibt sich der Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. folgende Satzung:

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen FSV 63 Luckenwalde e.V. (kurz: FSV 63).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nummer VR 6101 P eingetragen und führt seit seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Farben des Vereins sind gelb-blau.

§ 2 Zweck des Vereines, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Die Förderung und Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins.
2. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Teltow-Fläming e.V., dem Landessportbund Brandenburg e.V. sowie den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände sowie der Dachorganisationen.
4. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch die Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten, die Durchführung von Trainingsbetrieb, Organisation und Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Kursen und Wettkämpfen sowie die Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Trainer und Übungsleiter.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG erhalten.
10. Der Verein ist berechtigt im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen. Hierzu ist der Vorstand vom § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.
11. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen.
12. Der Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der FSV tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
13. Der Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

5. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
6. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich an den Verein zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet.
 - b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - d) Ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt.
 - e) Sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
7. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Briefs bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

§ 6 Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand gemäß §26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in einer anderen Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (Webseite des FSV 63 Luckenwalde e.V.) bekannt gegeben.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
6. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung ebenfalls 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern über die Webseite des Vereins oder schriftlich bekannt gegeben.

7. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können nur im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
8. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Schriftführer sowie dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Mitglieder, die mit Ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
4. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
6. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
7. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB werden einzeln gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können im Block gewählt werden.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung fasst die Mitgliederversammlung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung des Vereins.
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 10% der Vereinsmitglieder beantragt werden.
2. Das Präsidium muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) ein erweiterter Vorstand mit bis zu 6 weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich den Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. durch jeweils zwei der nachfolgenden Vorstandsmitglieder, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme von Krediten bis 150.000,- EUR netto je Geschäftsvorfall.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken sowie langfristige Pachtverträge ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.
5. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein dürfen der Vizepräsident und der Schatzmeister nur dann gemeinschaftlich nach außen den Verein vertreten, wenn der Präsident während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung durch ein sonstiges Vorstandsmitglied einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Abwesenheit des Präsidenten, zählt die Stimme des Vizepräsidenten doppelt.
10. Soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, die ausschließlich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins dienen und von der dafür zuständigen Finanzbehörde vorgegeben werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

11. Rein redaktionelle Änderungen an der Satzung kann der Vorstand eigenständig durchführen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
2. Alle Mitglieder und Funktionsträger des Vereins verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Jeder Verstoß, z.B. durch unrechtmäßige Veröffentlichung oder Weitergabe schützenswerter Daten kann zum Ausschluss aus dem Verein und ggf. zu zivilrechtlichen Folgen führen.
3. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Einwilligungserklärungen für die Mitgliederverwaltung und die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet verarbeitet.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Luckenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei einer Vereinsfusion kann das Vermögen des FSV 63 Luckenwalde e.V. in den hineinfusionierten Verein übertragen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Luckenwalde, den 19.11.2024

gez. Dirk Heinze (Präsident)
gez. Ralf Rische (Vizepräsident)
gez. Ronny Thoms (Schatzmeister)